

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/2
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015
20.7.2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up /15/33/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
27.8.2015

AWG Novelle 2015; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle mit der das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden soll und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Aus Sicht der Wirtschaft ist es zu begrüßen, dass der Begutachtungsentwurf keine Regelungen zur vorgezogenen Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention, („Aarhus 3“, „access to justice“) enthält.

Mit einer Parteistellung für Umwelt-NGOs in AWG-Verfahren (auch unterhalb der IPPC-Schwelle) wären deutliche Wettbewerbsnachteile für heimische Investoren verbunden gewesen. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Umsetzung der 3. Säule der Konvention im österreichischen Alleingang aus und verlangen eine Umsetzung im Einklang mit den Vorgaben des Rechtsaktes der Europäischen Union. So wurden auch die beiden ersten Säulen der Aarhus-Konvention (1. Säule: Zugang zu Umweltinformationen, 2. Säule: Beteiligung von Umwelt-NGOs in UVP- und IPPC-Verfahren) erst nach Maßgabe der jeweiligen EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Im Gesamtkomplex der Genehmigungsverfahren für Großprojekte werden Erleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen notwendig sein, um zu verhindern, dass Investitionsblockaden eintreten.

Am 23.6.2015 hat der Reformdialog der Bundesregierung Erleichterungen bei den Kundmachungen in Verfahren über Großprojekte beschlossen, die sich zum Teil schon im AWG wiederfinden. Diese weiteren, beim Reformdialog beschlossenen Erleichterungen, müssen unserer Meinung nach auch im AWG Platz greifen, sodass am Ende alle einschlägigen Anlagenrechtsgesetze gleichlautende Regelungen aufweisen.

Zu begrüßen ist, dass im vorliegenden Entwurf Deregulierungsschritte gesetzt werden. Wir legen mit dieser Stellungnahme weitere Deregulierungsvorschläge vor, da wir noch weiter-

gehenden Bedarf sehen. Auch die Absicht, illegalen Abfallverbringungen entgegenzuwirken, ist positiv zu bewerten.

Abzulehnen ist die Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, Gebühren für die Berichtigung der Daten im EDM- System einzuhaben sowie die Einführung eines Vorzugspfandrechtes für den Bund.

Die Seveso III Richtlinie wurde in der GewO bereits umgesetzt, aber nicht im Abfallrecht. Damit herrscht derzeit eine große Rechtsunsicherheit, da seitens der Behörde nach beiden Rechtsmaterien getrennt überprüft und beurteilt wird. Die Anpassung des AWGs an die GewO ist daher erforderlich.

Aus unserer Sicht ist es aber nicht nachvollziehbar, warum im AWG 2002 ein eigenes Seveso-Regime implementiert wird. Die bisher angewandte legistische Methode, nämlich der Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, hat bislang reibungslos funktioniert. Insbesondere vor dem Hintergrund des zersplitterten österreichischen Anlagenrechts ist ein Parallelsystem mit eigenen Begrifflichkeiten im AWG 2002 kritisch zu sehen. Da die Anlagenabgrenzung zwischen dem Gewerbe- und Abfallrecht bereits jetzt oftmals schwierig ist, würde die ohnedies schon komplexe Lage bei solchen „geteilten Anlagen“ noch weiter verschärfen werden. Bei diesen Anlagen würde zusätzlich zu den schon bestehenden geteilten Behördenzuständigkeiten, der Anwendung des AWG 2002 und der GewO 1994 auf eine Anlage, auch noch ein geteiltes Seveso-Regime zur Anwendung kommen, was die komplexe anlagenrechtliche Situation noch weiter verschärfen würde. Aus diesem Grund erachten wir eine Beibehaltung des bisherigen Systems mit dem Verweis des AWG 2002 auf die entsprechenden Bestimmungen der GewO 1994 als zweckmäßiger. Es ist auf jeden Fall Sorge zu tragen, dass die Umsetzung in beiden Gesetzen gleichlautend erfolgt.

Neben Deregulierungsvorschlägen dürfen wir auch Vorschläge zum Thema Verpackungsabfallrecht einbringen, wo nach der Novelle 2013 noch Ergänzungsbedarf besteht. Der wichtigste Punkt ist die damals zugesagte Einführung der sogenannten Hauptkostenführerschaft, für die jetzt die Grundlagen geschaffen werden müssten.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2 Abs. 6 Z 6 lit a:

Hier ist eine sprachliche Verbesserung erforderlich. Der Nachsatz ist besser zu gliedern, da die „sofern“-Satzteile ansonsten leicht missinterpretiert werden können.

Zu § 2 Abs. 9 Z 7:

Unklar ist der Begriff „*oder ein Betrieb*“ in dieser Definition. Die Definitionen im AWG stellen sonst (im Gegensatz zur GewO) immer auf die Behandlungsanlage ab, in diesem Fall wird jedoch zusätzlich noch ein Betrieb erwähnt. Da unklar ist was im Gegensatz zur Behandlungsanlage damit gemeint ist, soll in der Definition die Wortfolge „*oder ein Betrieb*“ gestrichen werden.

Zu § 2 Abs. 9 Z 16:

Um der Richtlinie zu entsprechen, fehlt am Ende des Satzes „... und zu fördern“. Wir bitten dies zu ergänzen, um eine einheitliche Umsetzung in der GewO und dem AWG entsprechend der Richtlinie zu haben; siehe SEVESO III Art. 3(19) und § 84b Z 17 GewO.

Es ist hilfreich den Originaltext 1:1 zu übernehmen und konsistent die Umsetzung in den Gesetzen gleich durchzuführen, zudem ist der Zusatz „zu fördern“ aus unserer Sicht als eine weitere mögliche Hilfestellung seitens der Behörde zu sehen.

Zu § 7 Abs. 1 Z 3:

In den Erläuterungen werden keine konkreten Beispiele für die Ausstufung eines wiederkehrenden Abfalls angeführt. Wir ersuchen um Bekanntgabe, auf welche Abfälle diese Bestimmung in der Praxis abzielt und um Aufnahme dieser Abfälle in die erläuternden Bemerkungen.

Zu § 11 Abs. 2:

Der geplante Entfall der Notwendigkeit, einen Stellvertreter des Abfallbeauftragten bestellen zu müssen, stellt eine Erleichterung für die betroffenen Betriebe dar und wird begrüßt.

Zu § 13a Abs. 1b und 1c - Bevollmächtigter

Die Klarstellung in § 13a Abs. 1b und 1c womit ein ausländische Hersteller bzw. ausländische Fernabsatzhändler, einen Bevollmächtigten zu benennen hat, ist zu begrüßen. Es soll jedoch auch konkret auf das EDM-Portal verwiesen werden, damit die Verpflichteten sofort erkennen können, an wen sie sich wenden können. Derzeit ist es nicht erkennbar: Weiters wäre es hilfreich, wenn im AWG eine Informationspflicht des Bevollmächtigten festgehalten wäre und nicht erst in der Verordnung (§ 13a Abs. 1a). Auch die Ausführungen auf der Seite <http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfallressourcen/elektroaltgeraeete/bevollmaechtigte.html> gehen nicht ausreichend auf die Informationsweitergabe ein.

Zu § 13g Abs. 3 Z 1

Die mit dieser Bestimmung eingeführte Flexibilität bei der Lizenzierung wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch sollte hier in Analogie zu § 13g Abs.1 Z 2 der Terminus Lohnabpacker statt Lohnabfüller verwendet werden.

Zu § 13h Abs. 1

Die Einfügung sollte unserer Ansicht nach, um Unklarheiten zu vermeiden, im vorletzten Satz erfolgen.

Zu § 15 Abs. 5c:

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Durch Sie wird eine „Win - Win“ Situation für die Wirtschaft und für die Entsorgungs- und Ressourcenwirtschaft geschaffen. Die Wirtschaftsbetriebe können durch die Übergabe ihrer Abfälle an geeignete Abfallsammler und Abfallbehandler, die im EDM - System aufgelistet sind, darauf vertrauen, dass sie den richtigen Abfallsammlern bzw. Abfallbehandlern ihre Abfälle übergeben haben. Im Falle einer Kontrolle können sie sich auf die Eintragung im EDM - System berufen. Dies schafft Rechtssicherheit.

Der Vorteil für die Betriebe der Entsorgungs- und Ressourcenwirtschaft liegt darin, dass nur die legal agierenden Betriebe, die eine aufrechte §24a AWG Erlaubnis haben, zum Zug kommen werden. Abfallsammler bzw. Abfallbeandler, die illegal Abfälle sammeln oder behandeln, werden in Zukunft nicht mehr so leicht als Geschäftspartner akzeptiert werden.

Obwohl die Bestimmung an sich zu begrüßen ist, müssen unserer Ansicht nach noch die Erläuterungen ein wenig verbessert bzw. umgestaltet werden.

Die im EDM ausgegebenen Daten der Erlaubnisse der Abfallsammler und -behandler sind die einzige rasche Möglichkeit der Überprüfung des Berechtigungsumfangs. Aus unserer Sicht sind die Einträge im EDM mehr als nur „deklarative Einträge“.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die korrekte Bedienung der Abfragemöglichkeit im Register als Voraussetzung für den Vertrauenschutz anzusehen ist. Es wird in den Erläuterungen jedoch nicht darauf eingegangen, was unter einer korrekten Bedienung zu verstehen ist bzw. unter welchen Voraussetzungen eine inkorrekte Bedienung vorliegt. Wir ersuchen hier darum, diese wichtigen und essentiellen Informationen in die Erläuterungen aufzunehmen.

Kritisch sehen wir in den Erläuterungen die Aussage, wonach ein Abfallbesitzer, der über eine Berechtigung zur Behandlung von Abfällen verfügt, jedoch nicht gewillt ist, die Abfälle selbst zu behandeln, als „nicht imstande“ eingestuft wird.

Der Abfallbesitzer ist unserer Ansicht nach sehr wohl imstande, die Behandlung durchzuführen, er möchte diese jedoch aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. wegen der laufenden Reparatur seiner Maschinen, weil keine Kapazitäten mehr vorhanden sind oder weil eine vertragliche Vereinbarung, einem anderen Abfallbehandler einen Teil der gesammelten Abfälle zukommen zu lassen, vorliegt) von einem anderen Abfallbehandler durchführen lassen.

Die Weitergabe des Abfalls an einen anderen berechtigten Abfallsammler, darf keinesfalls dazu führen, dass der Abfallbesitzer als „nicht imstande“ angesehen wird. Würde man diesen Abfallbesitzer nämlich als „nicht imstande“ einstufen, so könnte man zu dem Schluss gelangen, dass ihm die vorhandene Berechtigung entzogen werden muss. Dies kann jedenfalls nicht beabsichtigt sein.

Weiters würde durch diese Interpretation eine „Selbstbehandlungspflicht“ des Abfallbesitzers normiert. Dies kann auf keinen Fall akzeptiert werden. Wir ersuchen darum, diese Interpretation aus den Erläuterungen zu entfernen.

Die in den Erläuterungen Bemerkung angegebene Vorgabe „Nicht „im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Register“ handelt, wem die Unrichtigkeit der Daten zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle bekannt war oder dem die Unrichtigkeit der Daten zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen.“ ist für uns nicht nachvollziehbar. Wie ist „bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt“ definiert bzw. wie kann diese von einem Abfallübergeber nachgewiesen werden, damit dieser nicht wider den Vorgaben des AWG handelt.

Zu § 21 Abs. 3a - Meldung Abfallbehandler zu Altbatterien und -akkumulatoren
Der Gesetzgeber gibt hier keinen Hinweis auf eine Prüfung, ob aus den vorhandenen Abfallbilanzen genau diese Daten des Anhänge IV bis VI der VO Nr. 493/2012, generiert werden können. Sollte dies der Fall sein, soll auf diese zusätzliche Meldepflicht verzichtet werden.

Zu § 22 Abs. 9:

Die Bestimmung verfolgt laut den erläuternden Bemerkungen das Ziel, die Identifikationsnummern aus dem Unternehmensregister zur übernehmen und die bestehenden Identifikationsnummern des EDM - Systems durch diese zu ersetzen.

Demnach würde es zu keiner „Vermehrung“ der Identifikationsnummern im EDM - System kommen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die intendierte Angleichung der Registernummern des EDMS auf andere Nummern datentechnisch sehr große Auswirkungen auf die gesamte Abfallwirtschaft hat. Eine Umstellung ist nur gesamthaft für das gesamte Register anzuraten und entsprechend rechtzeitig zu kommunizieren, damit jeder Betrieb sich darauf vorbereiten kann.

Um eine möglichst einfache Umsetzung zu gewähren, schlagen wir vor, dass das BMLFUW eine Excel Liste auf der EDM Homepage bereitstellt, welche die „alten“ und die „neuen“ Nummern enthält. Eine etappenweise Umstellung ohne Excel Liste würde einen enormen Aufwand für jeden Betrieb darstellen. Wir appellieren daher, diese Umstellung per Stichtag und mit einer vorher rechtzeitig Ankündigung und bereitgestellten Liste am EDM Portal durchzuführen.

Schwierig wird es jedoch dann, wenn es (möglicherweise auch erst in der Zukunft) mehrere Identifikationsnummern in den diversen Registern der Verwaltung gibt. Sobald eine zweite Identifikationsnummer neben der Identifikationsnummer des Unternehmensregisters vorhanden ist, kann diese lediglich zusätzlich zur bestehenden, neuen Identifikationsnummer aus dem Unternehmensregister hinzutreten.

Aus der Textierung geht unserer Ansicht nach nicht eindeutig hervor, dass der Bundesminister immer beide Schritte (die Hereinnahme einer neuen Identifikationsnummer und die Ersetzung der alten Identifikationsnummer durch die neu hereingenommene Identifikationsnummer) durchführen muss.

Um zu vermeiden, dass die normunterworfenen Unternehmen zur Führung mehrerer Identifikationsnummern verpflichtet werden könnten, schlagen wir vor, dass eine Klarstellung in der Textierung vorgenommen wird.

Diese könnte wie folgt lauten:

„...zu ersetzen. Der Bundesminister ist verpflichtet, bei einer etwaigen Übernahme einer neuen Identifikationsnummer in das Register gemäß §22 auch die bestehende Identifikationsnummer im Register gemäß §22 durch diese neu übernommene Identifikationsnummer zu ersetzen. Die Anhäufung mehrere Identifikationsnummern im Register gemäß §22 ist nicht zulässig.“

Weiters regen wir an, dass das BMLFUW vor der Übernahme einer derartigen Bestimmung abklärt, ob diese Bestimmung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

Zu § 22b Abs. 1 iVm. § 23 Abs. 6:

Nach der beabsichtigten Bestimmung des § 22b Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 kann die Behörde oder der Dienstleister Daten im EDM-Register richtigstellen oder ergänzen. Diese Ermächtigung ist für den - in den Erläuterungen angeführten - Fall, in dem der Verpflichtete die Korrektur selbst nicht durchführen kann, verständlich.

Wenn es eine Möglichkeit zur Richtigstellung bzw. Ergänzung der Daten durch das BMLFUW geben soll, so ist es von größter Wichtigkeit, dass die zur Wartung der Daten verpflichtete Person im Vorfeld darüber informiert wird, dass eine Korrektur durchgeführt werden soll. Der Person wird durch die Ankündigung die Gelegenheit gegeben, gegebenenfalls die Daten selbst richtig zu stellen.

Allerdings wird es bei bestimmten Eintragungen im EDM-Register unterschiedliche Auffassungen zwischen der Behörde und einem Verpflichteten geben. Eine Änderung durch die Behörde sollte in solchen Fällen nur dann möglich sein, wenn über die Unrichtigkeit rechtsverbindlich behördlich abgesprochen wurde. Eine zuvor erfolgte Änderung durch die Behörde würde den Prinzipien des Rechtsstaates widersprechen.

Vor diesem Hintergrund darf unseres Erachtens eine Änderung der Daten durch die Behörde nur dann erfolgen, wenn der Verpflichtete die Behörde darum explizit ersucht, weil er dazu nicht imstande ist, oder ein Verfahren über diese Frage rechtskräftig abgeschlossen ist. Zumindest sollte der Verpflichteten aber vor der beabsichtigten Änderung durch die Behörde davon in Kenntnis gesetzt werden und ihm ein Stellungnahmerecht dazu eingeräumt werden.

In § 23 Abs. 6 soll festgelegt werden, dass mittels einer Verordnung ein Aufwandsersatz festgelegt werden kann, wenn eine Richtigstellung gemäß § 22b erfolgt.

Wir lehnen die geplante Bestimmung des § 23 Abs. 6 kategorisch ab. Die Verwendung des EDM - Systems hat bei den Betrieben der Entsorgungs- und Ressourcenwirtschaft zu erhöhten Kosten geführt (Personalaufwand und Sachaufwand). Jetzt auch noch für weitere Dienstleistungen, die im Interesse des BMLFUW liegen, zu bezahlen, wird von den betroffenen Wirtschaftskreisen entschieden abgelehnt.

Wenn das Ministerium unbedingt die Möglichkeit haben möchte, die Datensätze selbst zu korrigieren, so sollen die entstehenden Korrekturkosten auch vom BMLFUW getragen werden.

Die Festlegung eines damit verbundenem Aufwandsatzes in § 23 Abs. 6 AWG 2002 ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 23 Abs. 5:

Die genannte Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist in der vorliegenden Textierung zu unbestimmt. Nach der vorliegenden Entwurfssatzung ist vor allem nicht klar, wem gegenüber eine „Freigabe“ gewährt werden kann (z.B. anderen Behörden?), was in Anbetracht der im EDM-Register gespeicherten sensiblen Daten höchst bedenklich ist. Die Formulierung „freigeben“ ist also unklar, da nicht verständlich ist wem wird was freigegeben? Welche Daten werden veröffentlicht?

Nach unserem Verständnis dieser Regelung kann der Minister – zur Nutzung des EDM-Registers – verpflichtete für eine angemessene Frist von der Pflicht zur Verwendung des Registers freistellen. Sofern also die Bestimmung als Ausnahme von der verpflichtenden Verwendung des EDM-Registers in besonderen Konstellationen (z.B. Systemgebrechen) gemeint ist, sollte dies durch den Gesetzeswortlaut - und eventuell weiteren flankierenden Erläuterungen - klarer unterstrichen werden.

Zu § 24a Abs. 1:

Grundsätzlich ist diese Bestimmung zu begrüßen, da sie darauf abzielt, dass jeder, der im Bereich der Abfallsammlung bzw. Abfallbehandlung tätig werden will, auch über eine entsprechende Berechtigung zu verfügen hat. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass eine Firma unter Umständen nur als „Vermittler“ auftritt, die sich zur tatsächlichen Abfallsammlung bzw. Abfallbehandlung eines berechtigten Abfallsammlers bzw. Abfallbehändlers bedient. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die gegenständliche Bestimmung unter diesem Aspekt nochmals vom BMLFUW überprüft wird.

Aufgrund der Formulierung des Einschubes und vor allem aufgrund der Erläuterungen dazu kann diese Bestimmung auch so gelesen werden, dass zB ein Werbemittelverteiler eine Erlaubnis nach § 24a haben muss. Das ist sicher nicht im Sinne der Bestimmung und sollte klargestellt werden bzw. wenn doch muss eine Ausnahmen insbesondere für die Werbemittelverteiler (703 - Werbung und Marktkommunikation) geschaffen werden, da diese ansonsten zukünftig keine Aufträge aus zB der Elektrobranche übernehmen können, da in den Prospekten oftmals Angaben zur Rücknahme, vorzufinden sind.

Im vorgesehenen Einschub im Absatz 1 bzw. zumindest in den Erläuterungen dazu sollten ferner ausdrücklich die Begriffe „Kleinmaschinenbrigade“ bzw. „Sammelbrigade“ eingefügt werden. Damit gäbe es auch eine klare Handhabe gegen diese häufige Praxis der Ankündigung bzw. Durchführung illegaler Abfallsammlungen.

Zu § 25a Abs. 6:

In der geplanten Änderung des §25 Abs. 6 wird normiert, dass schon die bloße „Annahme“, dass die Tätigkeit des Inhabers einer gleichwertigen Erlaubnis oder einer verantwortlichen Person des Erlaubnisinhabers nicht sachgerecht bzw. nicht sorgfältig ausgeübt wird, zu einem Entzug der Erlaubnis führt.

Der Entzug der Erlaubnis stellt einen tiefgreifenden Eingriff dar, und sollte nicht auf bloßen „Annahmen“ beruhen. Für den Fall, dass diese Bestimmung beibehalten werden soll, sprechen wir uns dafür aus, dass diese im Vorfeld auch von der Bundeswettbewerbsbehörde dahingehend überprüft wird, ob sie mit dem Wettbewerbsrecht im Einklang steht.

§ 26 Abs. 4 Z. 1 - fachkundige Person der Gemeinden

Auf Grund des Gleichheitsprinzips sollten Gemeinden (oder deren verlässlicher Vertreter) dieselben fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen als gewerbliche Abfallsammler und -behandler und für Verfehlungen mit denselben Konsequenzen (§ 79) rechnen müssen.

Zu § 26 Abs. 6:

Aus Sicht der Bundessparte Information und Consulting ist diese Maßnahme zu begrüßen, da eine Gleichstellung zwischen der Einrichtung des abfallrechtlichen Geschäftsführers und der verantwortlichen Person geschaffen wird.

Hinzu kommt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt wird, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bei der Person liegt, die in der Praxis die Entscheidungen betreffend des Umganges mit den nicht gefährlichen Abfällen bzw. des Asbestzements trifft.

Die Bundessparte Industrie steht dieser Neuerung sehr kritisch gegenüber, da diese eine wesentliche Abkehr von der aktuellen Gesetzeslage, nach der eine verantwortliche Person namhaft zu machen ist, die eben keine nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person sein muss, bedeutet. Im Ergebnis werden also jene Personen, welche dem Abfallsammler oder -behandler die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verfügung stellen, damit gleichzeitig zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemacht. Es ist zu hinterfragen, ob diese Verknüpfung tatsächlich sachgerecht ist. § 9 VStG stellt an sich ohnedies ein generelles, in der Praxis erprobtes System der Verantwortlichkeiten im Betrieb zur Verfügung, welches sicherstellt, dass keine Lücken in der betrieblichen Verantwortlichkeit gegeben sind. Es ist aus Sicht der Bundessparte Industrie zu hinterfragen, ob tatsächlich eine Rechtfertigung dafür gegeben ist, in dieses allgemeine System durch die Sonderbestimmungen des § 26 AWG 2002 einzugreifen.

Bereits bei der AWG-Novelle 2011 hat sich die WKO dagegen ausgesprochen, dass ein System implementiert wird, in dem auch die Sammler/Behandler von nicht gefährlichen Abfällen einem Regime unterworfen werden, die jenen von Behandler gefährlicher Abfälle immer weiter gleichgezogen wird. Damit widerspricht diese Regelung (zB zusätzliche Meldepflicht) dem übergeordneten Wunsch der Wirtschaft nach Deregulierung.

Im Hinblick auf diejenigen Namhaftmachungen, die bis zum Inkrafttreten der AWG-Novelle 2015 ergangen sind bzw. ergehen werden, sollte aus Sicht der Bundessparte Industrie jedenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung in der Erläuterungen erfolgen, aus der hervorgeht, dass die künftige Pflicht zur Bestellung einer nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person die bisherigen Namhaftmachungen nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 unberührt lässt.

Laut den Erläuterungen handelt es sich bei der geplanten Änderung um eine Klarstellung, der jetzigen Rechtslage. Hier ist vor allem Unklar wie die Behörde mit den bis jetzt Erhaltenen Namhaftmachungen umgeht. Müssen diese alle geändert werden oder werden diese als verantwortliche Person nach § 9 VStG gesehen. Es ist aus unserer Sicht auf jeden Fall eine angemessene Übergangsfrist zu schaffen, damit den normunterworfenen Betrieben ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um der neuen Bestimmung zu entsprechen. Es kann nicht sein, dass per Inkrafttreten dieser Bestimmung gegebenenfalls eine verwaltungsstrafrechtliche Verfehlung vorliegt.

Zu § 30a Abs. 1 Z 1

Mit der AWG-Novelle 2013 wurde in § 30a festgelegt, dass die VKS für die Koordinierung der kommunalen Abfallberatung zuständig ist. Gemäß AWG 2013 und § 20 VerpackungsVO 2014 sind daher ab 2015 die Systeme und zwar die jeweiligen Ausschreibungsführer für die Umsetzung der kommunalen Abfallberatung zuständig. Das wurde auch von den Haushaltsystemen in weit über 1000 Verträgen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden umgesetzt. Grundsätzlich ist eine vereinheitlichte Abwicklung und Vorgehensweise sowohl bzgl. der Information der Letztverbraucher als auch der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistung sinnvoll. Unseres Erachtens ist bei der Umsetzung operativ jedoch darauf abzustellen, dass hinsichtlich der Information der Letztverbraucher und finanzieller Abgeltung dieser Leistung verschiedene Regelungen sowohl in den Verträgen mit den Gebietskörperschaften als auch im Vertrag mit der VKS Eingang gefunden haben. Es stellt sich hier die

Frage, ob es nicht sinnvoller ist diese Bestimmung erst mit der Verlosung und folgender Ausschreibung einzuführen.

Zu § 59b

Hier sollte wie auch in der GewO auf die Definition Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1) verwiesen werden.

Zu § 59c:

§ 59c Entwurf setzt zwar offenbar Art 5 Abs. 2 RL 2012/18/EU um, ergibt sich aber ohnehin implizit aus §§ 59a ff und erscheint somit entbehrlich. Eine dementsprechende Bestimmung ist unserer Meinung nach auch nicht in der GewO (§§ 84a ff GewO) enthalten. Weswegen soll diese Bestimmung im Vergleich zur GewO ergänzt werden? Was bedeutet der Zusatz „hat nachzuweisen“ konkret? Wie erfolgt der Nachweis, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt ist dieser Nachweis zu erbringen? Wie soll der Nachweis erfolgen oder ist damit die Umsetzung des Sicherheitskonzepts im Managementsystem gemeint?

Soweit es sich dabei um eine über den Inhalt der Richtlinie hinausgehende Umsetzung handelt, ist diese Formulierung abzulehnen. Sollte damit gemeint sein, dass die Anforderungen gemäß den §§ 59b und 59d bis 59m vom Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage einzuhalten sind, sollte die Formulierung entsprechend dem § 84a Abs 3 GewO geändert werden.

Zu § 59 d Abs. 4:

Zur Klarstellung der Formulierung „Unterbrechung des Betriebes“ bitten wir die Erläuterungen zu § 84d Abs.4 GewO auch in die Erläuterungen zum AWG aufzunehmen, die wie folgt lauten:

*„Übliche Außerbetriebsetzungen von technischen Anlagen oder eines (gesamten) Betriebs im Zuge von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten gelten nicht als „Unterbrechungen des Betriebes“; als solche sind Betriebsunterbrechungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (Unfällen o.dgl.) oder wegen zeitweiliger Einstellung der Produktion oder der Lage-
rung anzusehen.“*

Zu § 59d Abs. 5:

§ 59 d Abs. 5 sowie die folgende Bestimmungen, ermächtigen den BMLFUW Details zu Mitteilungspflichten, Sicherheitskonzept und -bericht sowie internem Notfallplan durch VO zu regeln. Für derartige Regelungen ist bereits die IUV des BMWFW auf Grundlage §§ 84a ff GewO ergangen, weswegen wir im Sinne der Verwaltungseffizienz, Kostenminimierung, Transparenz und Rechtssicherheit dringend anregen, auch durch §§ 59a ff AWG 2002 auf die IUV zu referenzieren.

Zu § 59e Abs. 2:

Wir bitten auch die Formulierung betreffend Sicherheitskonzept im AWG an die Formulierung in § 84e Abs. 2 GewO anzupassen die lautet: „... Das Sicherheitskonzept muss innerhalb folgender Frist erstellt werden:“

Die Richtlinie soll auch im AWG nicht überschießend umgesetzt werden, siehe Art. 8 der Seveso III - RL.

Zu § 59k Abs. 5:

§ 59k Abs. 5 sieht zusätzliche Inspektionen vor, falls diese gerechtfertigt sind. Dagegen stellt § 84k Abs. 5 GewO darauf ab, ob sie angemessen sind. Die Angemessenheit berücksichtigt weiterführende Aspekte als eine bloße Rechtfertigung, insb. einen Interessenab-

gleich, und sollte daher iSd Verhältnismäßigkeit sowie der einheitlichen Umsetzung von Seveso-III im nationalen Recht auch in der GewO beibehalten werden.

Zu § 59k Abs. 6:

Auch diese Bestimmung ist im Vergleich zur GewO §84k(6) nicht ident, und sollte inhaltlich entsprechend angepasst werden.

Zu § 59l Abs. 2:

§ 59l Abs. 2 räumt der Behörde die Möglichkeit ein, die Inbetriebnahme oder Weiterführung des Betriebs zu untersagen. Im Gegensatz zu § 84l Abs. 2 GewO wird hier die Form des Verwaltungshandelns nicht determiniert, was überrascht und der Vollständigkeit halber ergänzt werden sollte. Wir bitten daher auch die Formulierung im AWG an § 84l Abs. 2 GewO anzupassen, die lautet: „... und erforderlichenfalls die Inbetriebnahme oder die Weiterführung mit Bescheid untersagen“.

Zu § 69 Abs. 3:

Wir begrüßen die geplante Streichung der „gefährlichen Abfälle“ in dieser Bestimmung. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass auch bei nicht gefährlichen Abfällen nur diejenigen Personen eine Verbringung durchführen dürfen, die dazu geeignet erscheinen.

Zu § 72a Abs. 2:

Wir regen an, dass in dieser Bestimmung nicht auf das Kapitel 8.2.2.3 des Bundesabfallwirtschaftsplans, sondern auf, aus unserer Sicht weit besser geeignete, Handbuch Export/grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtwaren (Ausgabe Juni 2014) und auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2013/07/0032-5 oder auf den Erlass zur AltfahrzeugeVO (April 2015) verwiesen wird.

Zu § 74a:

Auch wenn die Höhe des Vorzugspfandrechtes mit der durch die Maßnahme erfolgten Erhöhung des Verkehrswertes der Liegenschaft limitiert wurde und als weitere Voraussetzung eine Eintragung im Grundbuch erfolgt sein muss, wirft die vorgeschlagene Regelung eine Vielzahl an Fragen auf.

Zunächst stellt sich die Frage, ob mit dieser Bestimmung nicht das bisherige System konturiert wird, nach welchem primär der Verursacher einer Liegenschaftskontamination haftet, die Liegenschaftseigentümer hingegen nur dann, wenn der Verursacher nicht beansprucht werden kann und gleichzeitig ausreichende Zurechnungselemente gegeben sind, die eine Liegenschaftseigentümerhaftung rechtfertigen. Diese Zurechnungselemente sind fein abgewogen und durch jahrelange Rechtsprechung hinsichtlich ihres Inhalts auch klar definiert. Mit der nunmehrigen Regelung kann aber selbst in den Fällen, in welchen der Verursacher haftet, dennoch der Liegenschaftseigentümer zur Kostentragung verhalten werden. Dies sogar dann, wenn - selbst unter der fiktiven Prämisse, dass der Verursacher nicht beansprucht werden kann - die Voraussetzungen für eine Liegenschaftseigentümerhaftung gar nicht gegeben sind. Das nicht sachgerechte Ergebnis wäre also, dass der Liegenschaftseigentümer zwar nicht haftbar gemacht werden kann, wohl aber zur Kostentragung verpflichtet ist.

Dieses an sich schon hinsichtlich seiner sachlichen Rechtfertigung zu hinterfragende Prinzip wird nun durch den in Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Verweis auf § 62 AWG 2002 zusätzlich ausgeweitet. Dieser Satz verweist mit der Wortfolge „dies gilt auch“ relativ vage auf

den ersten Satz, wobei nicht klar ist, ob sich dieser Verweis nun lediglich auf die Möglichkeit der Einräumung eines gesetzlichen Vorzugspfandrechts oder auch auf die Voraussetzung bezieht, dass dem Bund durch eine Vollstreckung oder durch den Vollzug einer unmittelbaren Anordnung Kosten erwachsen sind.

Unabhängig davon, ist der Verweis auf § 62 AWG 2002 im vorliegenden Zusammenhang aber verfehlt. § 62 AWG 2002 lässt die Vorschreibung von Maßnahmen in Bezug auf Abfallbehandlungsanlagen zu. Es muss dabei aber keinesfalls um eine Kontamination einer Liegenschaft gehen. Es kann hier um Fälle eines konsenswidrigen Betriebs, partielle Stilllegungen, nachträgliche Auflagen oder vorbeugende Maßnahmen bei Gefahr in Verzug gehen. Selbst wenn bereits Folgen von Auswirkungen einer Betriebsanlage eingetreten sind, ist noch gar nicht gesagt, dass diese Folgen das Betriebsgrundstück betreffen; sie können auch Liegenschaften betreffen, welche weiter entfernt im Immissionsbereich liegen. Mit anderen Worten: Die Einräumung eines Vorzugspfandrechtes wird in vielen Fällen nicht mit Maßnahmenvorschreibungen im Zusammenhang mit einer Liegenschaftskontamination zu tun haben. Gleichzeitig wird nicht klar sein, welchen Liegenschaftseigentümer man hier überhaupt in die Pflicht nehmen muss. Darüber hinaus werden hier wieder Liegenschaftseigentümer zur Kostentragung herangezogen, die nicht mit den Anlagenbetreiber als Verursacher ident sein müssen.

Ungelöst ist weiters, wie der Verkehrswert der Liegenschaft bestimmt werden soll. Für den Liegenschaftseigentümer, der nicht zur Haftung herangezogen wurde (da es einen Verursacher gibt) oder (selbst im Fall des Fehlens eines Verursachers) mangels Zurechenbarkeit gar nicht haftbar gemacht werden kann, kann es sich nur um den Verkehrswert der Liegenschaft handeln, den diese vor der Kontamination (die ja eben dem Liegenschaftseigentümer nicht zurechenbar ist) hatte. Damit ginge aber das Vorzugspfandrecht ins Leere. Will man hingegen den Verkehrswert mit dem Wert der Liegenschaft ansetzen, den diese nach erfolgter Kontamination hat, wird wiederum der Liegenschaftseigentümer zur Kostentragung einer Sanierungsmaßnahme verpflichtet, obwohl er selber Leidtragender einer durch Dritte verursachten Wertminderung seiner Liegenschaft ist.

Im Ergebnis bewirkt man durch diese Bestimmung also einen gegenteiligen Lenkungseffekt. Der Verursacher wird zwar möglicherweise zur Haftung herangezogen, kann aber spätestens dann, wenn er sich der Vollstreckung durch Verschiebung seiner Vermögenswerte entzieht, die Kostentragung auf den Liegenschaftseigentümer überwälzen. Der Liegenschaftseigentümer hingegen wird nun doppelt getroffen: Zunächst haftet er ohnedies nach dem System des § 74 AWG 2002 subsidiär. Wenn er nun aber diese Haftung abwenden kann, wird er unabhängig davon dennoch die Kosten zu tragen haben. Dies gilt für alle Fälle, in denen ein Dritter seine Liegenschaft kontaminiert, im Extremfall sogar dann, wenn seine Liegenschaft durch eine Immission einer Betriebsanlage kontaminiert wird.

Es ist sehr stark zu bezweifeln, ob eine derartige pauschale Kostentragungspflicht durch den Liegenschaftseigentümer unabhängig davon, ob er nun Verursacher ist oder sonst zur Haftung herangezogen werden kann, vor dem Hintergrund des Grundrechtes auf Eigentum sowie des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes gerechtfertigt werden kann.

Ein gesetzliches Vorzugspfandrecht ist außerdem abzulehnen, da es auch in krassem Widerspruch zu den geltenden rechtlichen Prinzipien stehen und einen tiefen Einschnitt in das Grundbuchs- und Kreditsicherungsrecht darstellen würde. Das aus wirtschaftlicher Sicht

eminent wichtige Grundvertrauen in diese Instrumente würde nachhaltig geschädigt werden.

Es sind verschiedene Konstellationen denkbar, die jedoch aus unserer Sicht allesamt einen derart gravierenden Eingriff nicht rechtfertigen vermögen.

Wird ein Grundpfandrecht auf ein unbelastetes Grundstück eingeräumt und wird dieses Grundstück erst danach kontaminiert, so stellt die Sanierung in aller Regel keine markante Wertsteigerung über den ursprünglich als Wert des Grundstücks für die Hypothek herangezogenen Wert des Grundstücks dar. Eine Besserstellung der Hypothekargläubiger im Vergleich zu ihrer ursprünglichen Position erfolgt sohin gar nicht.

Wird eine bereits kontaminierte Liegenschaft mit Hypotheken belastet, so wird aufgrund des geringeren Grundstückswerts auch die Hypothekenbelastung entsprechend geringer ausfallen. Kommt es in Folge der Sanierung tatsächlich zu einer Wertsteigerung in dem erwarteten Umfang, so müsste der Bund auch als nachrangiger Gläubiger Befriedigung erlangen können. Die Schaffung eines vollstreckbaren Exekutionstitels stellt für den Bund selbst bekannter Maßen in aller Regel eine eher leichte „Hausaufgabe“ dar.

Ein Vorzugspfandrecht würde auch einen krassen Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger darstellen. Mit ähnlichen „Argumenten“ könnten eine Reihe weiterer Fälle mit Vorzugspfandrechten „ausgestattet“ werden.

Die Hypothekargläubiger würden geschädigt werden, weil sie eine Beschneidung ihrer eingeräumten Sicherheiten zugunsten des Bundes in Kauf nehmen müssten, obwohl sie für die Kontamination regelmäßig in keiner Art und Weise verantwortlich wären. Derartige Konstruktionen, die auf eine Art „Ausfallhaftung“ der Gläubiger für ihren Schuldner hinauslaufen könnten, sind unzumutbar! Die Besicherung der Gläubiger könnte vollkommen wertlos sein, weil die Höhe der durch das Vorzugspfandrecht besicherten Kosten weder allgemein abschätzbar noch begrenzt ist.

Ein Vorzugspfandrecht des Bundes hätte überdies die Konsequenz, dass aus Bankensicht hypothekarische Besicherungen bei der Kreditvergabe an Unternehmen der risikogeneigten Bereiche nicht mehr als Risikoreduzierung anerkannt werden könnten. Es wäre nicht abschätzbar, in welchem Umfang ein derartiges Vorzugspfandrecht schlagend werden könnte, sodass auch eine Bewertung der Hypothek der Bank nicht möglich wäre. Selbst wenn sich die Bank zur Kreditgewährung gegen hypothekarische Besicherung verstehen würde, müsste diese aufgrund der Anforderungen der einschlägigen Vorschriften außer Ansatz bleiben, was zur Kreditverteuerung für die betroffenen Unternehmen führen muss.

Weiters ist dabei zu berücksichtigen, dass solche Vorzugspfandrechte auch Private treffen könnten. Warum sollten Privatpersonen belastet werden, wenn der Bund Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen und mit öffentlichen Mitteln vornimmt?

Woraus wird geschlossen, dass der Verantwortliche für die Kontaminierung jedenfalls der Grundeigentümer selbst ist?

Diese Einschätzung wird auch dadurch nicht entkräftet, dass ist die Höhe des Vorzugspfandrechts mit der durch die Maßnahmen herbeigeführten Erhöhung des Verkehrswerts der Liegenschaften begrenzt ist.

Insgesamt gesehen ist daher dieser Punkt nachdrücklich abzulehnen.

Zu § 75b:

Die Absicht, die Möglichkeit einer vorläufigen Beschlagnahme für die relevanten Behörden einzuführen, wird von uns begrüßt. Sie trägt dazu bei, den illegalen Abfallexport einzudämmen.

Manche Formulierungen wie zB: „*nicht unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle Berechtigten übergeben werden*“; „*begründeter Verdacht*“ ermöglichen jedoch einen zu großen Interpretationsspielraum und sind näher zu präzisieren bzw. einzuengen.

Unklarheit herrscht auch bezüglich der benannten „Betroffenen“: „*bisher Verfügungsbe rechtigter oder dem Lenker des Beförderungsmittels in Vertretung des Verfügungsberechtigten oder dem Betriebsinhaber oder bisherigen Eigentümer*“. Aus unserer Sicht ist der Lenker nicht unbedingt der Verfügungsberechtigter über den Abfall. Damit wird vermutlich die Grundlage geschaffen für Bescheidaufhebungen bzw. „*totes Recht*“

Oftmals besteht bei der Anhaltung des Transportes zwar der (sicherlich begründete) Verdacht, dass es sich um Abfälle handelt, die über die Grenze gebracht werden sollen, die endgültige Gewissheit, dass es sich bei den Materialien tatsächlich um Abfälle handelt, kann unter Umständen vor Ort nicht gewonnen werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass nicht nur „*Abfälle*“ vorläufig beschlagnahmt werden können, sondern auch „*potentielle Abfälle*“.

Unter Umständen kann die illegale Verbringung auch gerichtlich strafbar sein. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass bei dem Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auch sogleich die zuständige Staatsanwaltschaft von der vorläufigen Beschlagnahme der (potentiellen) Abfälle informiert wird.

Die Entscheidungsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde von zwei Wochen erscheint uns zu lange. Die Entscheidung, ob der Abfall endgültig beschlagnahmt und für verfallen erklärt wird, sollte innerhalb von 5 Werktagen nach Einlangen der Anzeige entschieden werden. So wird sichergestellt, dass der Betroffene innerhalb einer kurzen Frist Bescheid bekommt. Gleichzeitig wird durch die kürzere Frist erreicht, dass die Zwischenlagerungsplätze rascher wieder mit neuen, vorläufig beschlagnahmten Abfällen befüllt werden können.

Wir sprechen uns auch dafür aus, dass die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten Abfälle auch am Ort der Kontrolle erfolgen kann, wenn keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben sind bzw. keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und es sich bei dem Ort der Kontrolle um eine öffentliche Liegenschaft handelt.

Mit dieser Forderung soll gewährleistet werden, dass die Abfälle, wenn z.B. kurzfristig keine genehmigten Zwischenlagerungsstätten zur Verfügung stehen, am Ort der Kontrolle zwischengelagert werden können.

Weiters ist uns derzeit unklar, was mit dem Beförderungsmittel passiert, auf welchem sich die vorläufig beschlagnahmten Abfälle befinden und das gegebenenfalls zum Transport zum Zwischenlager herangezogen werden kann. Gilt auch dieses als beschlagnahmt? Wir ersuchen hier darum, in den erläuternden Bemerkungen noch nähere Ausführungen zu treffen

oder auch abschreckend die Möglichkeit einzuräumen - analog § 369 GewO - das Beförderungsmittel beschlagnahmen zu können.

Unklar ist wer die Kosten der Verbringung des Materials in das Zwischenlager, die dortige Abladung, die Manipulation des Abfalls und die Kosten der eigentlichen Zwischenlagerung, wenn der Abfall nicht für verfallen erklärt wird, trägt. Bzw. ist die Frage zu klären, wer die Kosten trägt, wenn der Verfügungsberechtigte nicht gefunden werden kann, oder zahlungsunfähig ist. Wir ersuchen hier darum, dass in den erläuternden Bemerkungen auf diese Fragen eingegangen wird.

Zu § 78 Abs. 24:

Grundsätzlich ist die Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 24 AWG 2002 im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Die Bestimmung könnte allerdings in der Zusammenschau mit der bisherigen Behördenpraxis dazu führen, dass eine analoge Vorgehensweise in Bezug auf das Anlagenrecht (§ 37 AWG 2002 oder § 74 ff GewO 1994) ausgeschlossen wird.

Nach der bisherigen Praxis galten für eine Anlage genehmigte Abfallarten nach einer Um- oder „Neuschlüsselung“ als genehmigt, sofern die stofflichen Eigenschaften der alten Abfallart mit denjenigen der neuen Abfallart ident waren, im Ergebnis also nur ihre Einstufung („Schlüsselnummer“) geändert wurde. Gibt es nun künftig eine explizite Übergangsbestimmung für die Sammler- und Behandlererlaubnis, könnte man die beschriebene Praxis im Umkehrschluss als unzulässig erachten, da keine Übergangsbestimmung für das Anlagenrecht erlassen wurde.

Jedenfalls ist zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen zur AWG-Novelle 2015 dringend notwendig, die darauf hinweist, dass neue Abfallarten oder geänderte Abfallkategorien wie bisher anlagenrechtlich als genehmigt gelten, sofern auch die „Vorgänger-Abfallarten“ bereits genehmigt waren.

Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Übergangsbestimmung für anlagenrechtliche Genehmigungen, um Rechtssicherheit zu schaffen, einzuführen.

Die Bestimmung des § 78 Abs. 24 könnte wie folgt lauten:

Deckt die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen gemäß §24a und die Anlagengenehmigung eine neue Abfallart, die durch eine Verordnung gemäß §4 festgelegt wurde, zur Gänze ab, so gilt die neue Abfallart mit Inkrafttreten der Verordnung als vom Umfang der Erlaubnis und vom Umfang der Anlagengenehmigung umfasst.

Zu Anhang 6:

Im ersten Teil des Anhangs 6 werden über die Gefahrenkategorien gefährliche Stoffe beschrieben. Weiters werden dort auch Mengenschwellen festgelegt, bei deren Erreichen ein Betrieb „als Betrieb der unteren Klasse“ oder als „Betrieb der oberen Klasse“ gilt.

Da die Abfälle die unterschiedlichsten Zusammensetzungen und Eigenschaften aufweisen, ist es mitunter für unsere Mitgliedsbetriebe sehr schwierig zu bestimmen, ob eine Abfallart (ob eine Schlüsselnummer) unter eine der beschriebenen Gefahrenkategorien fällt.

Wir treten daher dafür ein, dass entweder in Anhang 6 noch eine Zuordnungstabelle aufgenommen oder ein eigener Leitfaden erstellt wird. Die Zuordnungstabelle oder der Leitfa-

den soll Auskunft darüber geben, welche Schlüsselnummer unter welche Gefahrenkategorie fällt.

Auf diesem Weg würde mehr Klarheit sowohl für die Betriebe der Abfallwirtschaft, als auch für die mit dem Vollzug beauftragten Behörden geschaffen.

Zu Anhang 6 Teil 2

In der Zeile 8 Diarsenpentaoxid. Arsen (III)-Säure und/oder Salze findet sich in der Spalte 2 keine Mengenschwelle. Wie ist diese Fehlen zu verstehen? Bedeutet es, dass alle Betriebe unter 0,1 Tonnen Betriebe der unteren Klasse sind oder dass das SEVESO Regime erst ab 0,1 Tonnen anzuwenden ist?

III. WEITERE ANLIEGEN DER WIRTSCHAFT

Zusätzlich zur Novelle bitten wir noch um Berücksichtigung der folgenden Punkte in dieser Novelle:

Zu § 6:

In den Fällen des §6 Abs. 1 AWG 2002 (z.B. Unklarheit ob die Abfalleigenschaft gegeben ist) kann bei der Bezirksverwaltungsbehörde vom Verfügungsberechtigten ein Feststellungsbescheid beantragt werden. Nach §73 AVG hat die Behörde sechs Monate Zeit um den Bescheid zu erlassen. Diese Entscheidungsfrist ist viel zu lang.

Selbst die Feststellung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat innerhalb von sechs Wochen (§3 Abs. 7 UVP - G) zu erfolgen. Auch ein Feststellungsverfahren kann innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde für das Feststellungsverfahren zuständig ist. Oft sind die Bezirksverwaltungsbehörden mitunter mit dieser Aufgabe überfordert. Es wäre daher von Vorteil, wenn die zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren der Landeshauptmann wäre. Dieser verfügt über den entsprechenden Sachverständigenapparat, um die Feststellungsverfahren zügig durchführen zu können.

Zusätzlich sollte der Landeshauptmann im Bedarfsfall, etwa bei Engpässen, auch auf private Gutachter zugreifen können.

Weiters ist es ungemein wichtig, das Feststellungsverfahren nach § 6 Abs.6 AWG 2002 zu beschleunigen. In diesem, dem eigentlichen Anlagengenehmigungsverfahren vorgesetzten, Feststellungsverfahren, wird unter andrem bestimmt, ob eine Anlage der Genehmigungspflicht nach § 37 AWG 2002 unterliegt oder ob die Anlage eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie ist.

Durch die Beschleunigung wird bewirkt, dass die Unternehmer schneller ihre geplante Tätigkeit aufnehmen können.

Wir fordern, dass die Verfahrensdauer von drei Monaten analog zum Feststellungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§3 Abs. 7 UVP - G) nur sechs Wochen betragen soll.

Zu § 25a Abs. 2 Z 3:

Derzeit ist in § 25a Abs. 2 Z 2 AWG 2002 normiert, dass Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager verfügen müssen. Aus den erläuternden Bemerkungen zur AWG - Novelle 2010 geht hervor, dass die Verfügbarkeit eines Zwischenlagers nicht bedeutet, dass ein Zwischenlager in Besitz sein muss, sondern dass der Person jederzeit ein Zwischenlager zur Verfügung steht.

Unternehmer, die neu in die Branche einsteigen möchten, haben oft Schwierigkeiten, den Nachweis über den Zugang zu einem genehmigten Zwischenlager zu erbringen.

Hinzu kommt, dass oftmals diese kleinen Unternehmungen vorhaben, im Bereich der Entrümpelung tätig zu sein. In diesem Segment der Abfallwirtschaft ist es durchaus üblich, die gesammelten Abfälle gleich von dem Kunden hin zu einer befugten Abfallbehandlungsanlage zu bringen, ohne den „Zwischenschritt“ über das Zwischenlager zu gehen.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass der Nachweis über die Verfügbarkeit eines genehmigten Zwischenlagers den Zweck verfolgt, die sichere Aufbewahrung der Abfälle zu gewährleisten.

Ohne dieses wichtige Ziel aus den Augen zu verlieren, schlagen wir vor, dass anstelle des Nachweises der Verfügbarkeit eines genehmigten Zwischenlagers auch der Nachweis erbracht werden kann, dass die vom Erlaubniswerber gesammelten Abfälle von einer befugten Abfallbehandlungsanlage garantiert übernommen werden. Der Nachweis könnte durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages mit dem Inhaber der Abfallbehandlungsanlage erbracht werden. Es ist natürlich klar, dass ein Abfallsammler bei dieser Konstellation die gesammelten Abfälle zeitnah nach der Sammlung der Abfallbehandlungsanlage übergeben muss.

Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die gesammelten Abfälle einer fachgerechten Behandlung zugeführt werden. Gleichzeitig wird der Marktzugang für Unternehmer, die im Bereich der Abfallsammlung tätig sein wollen, erleichtert.

Zu § 25a Abs. 2 Z 4 iVm. § 25a Abs. 3 Z 2 iVm. § 25a Abs. 6:

Die Sammler- und Behandlererlaubnis kann derzeit bereits dann entzogen werden, wenn drei Verwaltungsstrafen wegen Überschreitung von Bestimmungen zum Schutz der Umwelt verhängt wurden (§25a Abs. 2 Z 4 iVm. § 25a Abs. 3 Z 2 iVm. § 25a Abs. 6 AWG 2002). Unbedachtlich bleiben in diesem Zusammenhang geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Die derzeitige Regelung, die den Erlaubnisentzug auch schon bei minderschweren Verwaltungsübertretungen zulässt, ist überschießend. Die Erlaubnis stellt schließlich die wichtigste Voraussetzung zur Ausübung der Abfallsammlungs- bzw. Abfallbehandlungstätigkeit dar.

Speziell die folgenden minderschweren Verwaltungsübertretungen nach dem AWG 2002 sollten in Zukunft nicht mehr dazu führen können, dass die Erlaubnis entzogen wird:

§ 79 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 (Verstoß gegen die vorgeschriebene Befristung oder vorgeschriebene Auflagen oder Bedingungen der Genehmigung für Sammel- und Verwertungssysteme)

§ 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002 (Verstoß gegen Aufträge oder Anordnungen gemäß § 31 Abs. 2 Ziffer 2, §51 Abs. 1 oder 2 oder §53 Abs. 3)

§ 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 (Verstoß gegen die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen)

§ 79 Abs. 2 Z 17a AWG 2002 (Verstoß gegen die in einer Verordnung gemäß §65 Abs. 3 festgelegten Pflichten betreffend die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich Aufstellungsplatz, Aufstellungszeit und Mindestabstand)

§ 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 (Verstoß gegen diverse Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten, Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten)

§ 79 Abs. 3 Z 1a AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht zur Weitergabe oder zur Aufbewahrung der Konformitätserklärung gemäß §5 Abs. 7)

§ 79 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht zur Erstellung, Vorlage, Verbesserung oder Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes)

§ 79 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht zur Bestellung eines Abfallwirtschaftsbeauftragten bzw. dessen Stellvertreters; Verstoß gegen die Pflicht, unverzüglich Meldung über die Bestellung oder Abbestellung des Abfallwirtschaftsbeauftragten bzw. dessen Stellvertreters zu erstatten)

§ 79 Abs. 3 Z 4a AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht, ein Beförderungsdokument bzw. die Konformitätserklärung mitzuführen bzw. vorzuweisen)

§ 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht gemäß § 19 die erforderlichen Unterlagen mitzuführen oder die Daten vor Beginn der Beförderung an das Register zu übermitteln. Verstoß gegen die Verpflichtung die erforderlichen Unterlagen vorzuweisen)

§ 79 Abs. 3 Z 9 AWG 2002 (Verstoß gegen die Anzeigepflichten gemäß § 27 Abs. 1 oder 2, § 61 Abs. 1 oder § 76 Abs. 3)

§ 79 Abs. 3 Z 17 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht nach Artikel 4 der EU - Abfallende GlasV oder Artikel 5 der EU SchrottV , eine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung auszustellen oder diese weiterzureichen; Verstoß gegen die Pflicht, der Behörde auf Verlangen die Konformitätserklärungen nach Artikel 4 der EU - Abfallende GlasV oder Artikel 5 der EU SchrottV vorzulegen).

Die Formulierung im §25a Abs. 3 Ziffer 2 AWG 2002 könnte wie folgt lauten:

„....getilgt sind; nicht einzubeziehen sind die folgenden Verstöße: § 79 Abs. 2 Z 8 AWG 2002, § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002, § 79 Abs. 2 Z11 AWG 2002, §79 Abs. 2 Z17a AWG 2002, §79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 1a AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 1a AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 2 AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 3 AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 4a AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 9 AWG 2002, § 79 Abs. 3 Z 17 AWG 2002;“

Zu § 29b und folgende:

Hier ist eindringlich zu fordern, dass die im Zuge der AWG Novelle 2013 von der Wirtschaft geforderte Festschreibung der sogenannte „Hauptkostenführerschaft des Ausschreibungs-führers“, welche aber aus zeitlichen Gründen auf die nächste AWG Novelle verschoben werden musste, nun umgesetzt wird. Die Einführung wurde der Wirtschaft auch im 1. Ab-satz des Sideletters zur AWG Novelle 2013 zugesagt.

Die Qualität der Ausschreibung unterliegt derzeit keinem Wettbewerb, da Mitbewerber immer anteilig mitzahlen. Daraus entsteht unserer Ansicht nach ein Wettbewerbsdefizit, das ausgeräumt gehört. Indem der jeweilige Ausschreibungsführer einen gewissen festge-legten Mindestanteil der Sammelregion zu tragen hat, hat dieser ein Eigeninteresse die effizienteste Ausgestaltung zu forcieren und damit überbordente Kosten hinan zu halten.

Zu den §§ 47, 50 und 52 AWG:

Um den Vollzug zu beschleunigen, wird die Einführung des mündlichen Bescheides gefor-dert. Dieser tritt schneller in Existenz als der schriftliche Bescheid. Dadurch wird Zeit ge-spart bzw. beginnen die Berufungsfristen früher zu laufen.

Der mündliche Bescheid sollte in den §§47, 50 und 52 AWG verankert werden.

Zu § 68 Abs 1 Z 4 Sicherheitsleistungen bei Sammelnotifizierungen:

Derzeit muss zB bei Sammelnotifizierungen bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die gesamte in der jeweiligen Sammelnotifizierung inkludierte verbrachte Abfallmenge eine Sicherheitsleistung (zB Bankgarantie) vorgelegt werden, obwohl - wie die Praxis zeigt- der Genehmigungslauf bis zu 3 Monaten dauern kann. Da es entstehen Kosten für die Bank-garantie für die Verbringung in diesem Zeitraum, ohne dass der Grund für die Bankgaran-tie, nämlich die Verbringung, erfolgen kann. Durch diese strenge Auslegung des Artikel 6 Z 3 und 8 der AbfallverbringungsVO in den österreichischen Regelwerken (§ 68 AWG) werden unnötige Kosten verursacht und so eine Verbringung zu Verwertungszwecken unnötig unat-traktiv gestaltet. Daher bitten wir in § 68 AWG Abs. 1 Z 4 klarzustellen, dass Sicherheits-leistungen oder entsprechende Versicherungen spätestens bei Beginn der Verbringung hin-terlegt bzw. abgeschlossen werden müssen und spätestens bei Beginn der notifizierten Verbringung für diese gültig sein müssen - im Gleichklang mit der EU-AbfallverbringungsVO. Die Höhe der erforderlichen Sicherstellung kann ja im Bescheid im Vorfeld schon festgelegt werden.

Zu § 71a:

Damit die Behörden mehr Kapazitäten für die Bekämpfung der illegalen Abfallexporte be-kommen, sollte der Anwendungsbereich der Vorabzustimmung in §71a AWG auch auf die Anlagen erweitert werden, die eine vorläufige Verwertung vornehmen und nicht nur auf Anlagen für die nicht vorläufige Verwertung beschränkt bleiben.

Wir halten diesen Schritt insofern für unbedenklich, als ohnehin für die Vorabzustimmung nur Anlagen in Betracht kommen, die über ein entsprechendes Umweltmanagementsystem (zB EMAS) verfügen und daher ein besonderes Vertrauen genießen.

Es ist wohl nicht damit zu rechnen, dass ein Betrieb, der die Anforderungen eines an-spruchsvollen Umweltmanagementsystems einhält, damit beginnt, gegen das Recht zu ver-stoßen.

Zu § 82 Abs. 3:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass generell bei Verwaltungsübertretungen auch Organstrafverfügungen in der Höhe von bis zu €600.- verhängt werden können. Dies würde die Bezirksverwaltungsbehörden entlasten.

Die diesbezüglichen Bestimmung im § 82 Abs. 3 AWG 2002 könnte wie folgt lauten:
„... einzuheben. Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu €600.- einzuheben.“

Zu §§ 87c Abs. 2 bis 5 und 87d:

Generell ist zu kritisieren, dass die Anlagengenehmigungsverfahren zu lange dauern. Dadurch werden die (angehenden) Unternehmer davon abgehalten, ihre Tätigkeit aufzunehmen zu können. Dies wiederum schadet der Gesamtwirtschaft.

Um eine Verfahrensverkürzung zu erreichen soll die Amtsbeschwerde und Amtsrevision des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgehoben werden. Die derzeitige Kontrolle durch diese Behörden erscheint uns übertrieben und zieht die Genehmigungsverfahren in die Länge.

Wir treten daher dafür ein, dass die §§ 87c Abs. 2 bis 5 und 87d AWG 2002 ersatzlos gestrichen werden.

Andienungszwang:

Seit vielen Jahren wird von uns gefordert, dass der Andienungszwang bundesweit über die Bedarfskompetenz des Bundes (Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) reglementiert wird. Derzeit gibt es diesbezüglich unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesabfallwirtschaftsgesetzen.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft stellen die landesgesetzlichen Bestimmungen eine Beschränkung des freien Marktes dar, da den abfallwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit entzogen wird, ihre Leistungen anzubieten.

Auch aus EU-rechtlicher Sicht sind die Regelungen über den Andienungszwang kritisch zu beleuchten:

Beispielsweise werden durch die gesetzlichen Länderbestimmungen die betroffenen Betriebe in ihrer Möglichkeit beschränkt, Abfälle in andere EU-Mitgliedstaaten zu verbringen.

Aber auch die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 AEUV (ex - Artikel 49 EGV)) scheint beschränkt. Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die ähnliche Leistungen erbringen, können diese auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen nicht in Österreich anbieten.

Auch die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV (ex - Artikel 43 EGV)) wird beschnitten. Unternehmen, die in Österreich gegründet werden sollen, um ähnliche Dienstleistungen zu erbringen, wie die Kommunen, können de facto nicht angesiedelt werden, da die landesgesetzlichen Bestimmungen der Ausübung dieser Tätigkeiten entgegenstehen.

Schließlich bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob nicht auch durch die geschaffene Monopolstellung der Kommunen bzw. der von den Kommunen beauftragten eigenen Betrieben eine Verletzung des EU-Wettbewerbsrechtes (Artikel 102 AEUV (ex - Artikel 82 EGV) und Artikel 106 AEUV (ex - Artikel 86 EGV)) vorliegt. Ein derartiger Verstoß wäre etwa dann anzunehmen, wenn eine hohe Missbrauchswahrscheinlichkeit durch den automatischen Interessenskonflikt (zB bei der Gewährung von Ausnahmen vom Andienungszwang) gegeben ist.

Daher wird gefordert, dass Betriebe, bei denen mehr als 1.100 Liter Siedlungsabfall pro Monat anfallen, vollständig von dem Andienungszwang auszunehmen sind.

Alternativ dazu wäre auch eine Lösung denkbar, die sich an der Regelung des Abfallwirtschaftskonzeptes im § 10 AWG 2002 orientiert, dass Betriebe, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen, sind vom Andienungszwang auszunehmen.

Bürokratieabbau im EDM-System

Die große Zahl an Registrierungspflichten allein im Bereich des Abfallrechts ist mit einem erheblichen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand sowie hohen Kosten verbunden. Die Nutzung von Synergieeffekten, wie bspw. die angedachte Übernahme von Identifikationsnummern aus anderen Registern, sind daher willkommene Entwicklungen. Generell muss die Zentralisierung bzw. die Zusammenlegung von Registern bzw. eine weniger umfassende Erhebung das Ziel sein.

Daher erachten wir es als unerlässlich, dass dieses Thema im Zuge einer AWG Novelle umfassend aufgegriffen wird. Von vielen Unternehmen werden verpflichtende Meldungen (insbesondere elektronische), Registrierungen und Erstellung von Bilanzen als die größten bürokratischen Hürden im Abfallrecht angeführt. Eingabepflichten in das elektronische Register „EDM“ finden sich in sämtlichen abfallrechtlichen Materiengesetzen (AWG, Batterien-VO, VerpVO, EAG-VO, AbfallbilanzVO, DepVO ...).

Abfallsammler und Behandler treffen besonders viele Meldepflichten, aber auch Inverkehrbringer von Elektrogeräten, Batterien, Verpackungen, Bauunternehmen, Deponiebetreiber, Erdbeweger etc. sind mit einer Vielzahl von Meldepflichten konfrontiert. Folglich wird das „EDM“ von vielen Betrieben als DAS „Bürokratiemonster“ wahrgenommen, welches viel Zeit verschlingt und enorme Kosten verursacht.

Oftmals wird diese akribische Datenerfassung in Österreich mit einer Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union argumentiert, Berichte und Daten vorzulegen. Für die Berichterstattung an die EU würde man aber auch mit statistischen Schätzungen auf der Grundlage von Stichproben das Auslangen finden (siehe dazu EU-Verordnung über Abfallstatistik (Nr. 2150/2002) - Artikel 3 Datenerhebung).

Lösungsansätze

- Um im Abfallrecht in Sachen Bürokratie deutliche Erleichterungen zu erreichen, muss der bisherige Ansatz der umfassenden detailverliebten, akkuraten Datenerfassung hinterfragt werden. Aktuell wird für jede Berichtspflicht gegenüber der EU ein Register ins Leben gerufen, das die Unternehmen mit Daten zu befüllen haben.

- Eine Abschaffung bzw. Zusammenlegung sämtlicher abfallrechtlicher Register scheint EU-rechtlich wenig problematisch. Dadurch kann auch eine Mehrfacherfassung derselben Daten verhindert werden. Durch statistische Schätzungen auf Grundlage von Stichproben können alle Verpflichtungen ausreichend erfüllt werden. Gleichermaßen gilt auch im Emissionsbereich. Zumindest sollte eine Zusammenlegung von EM-REG und PRTR-Register forciert werden.

Notwendige Ergänzung der AWG-Novelle 2013

Es besteht die Notwendigkeit, die Reform des Verpackungsabfallrechts durch die AWG-Novelle 2013 zu ergänzen. Damals wurde dem Grunde nach schon vereinbart, das aus Deutschland bekannte Modell der Kostenführerschaft rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Verlosung von Regionen einzuführen. Dieser Punkt steht noch aus. Es muss für alle Systeme, die eine Region managen, lohnenswert sein, Kosten zu minimieren und Erlöspotenziale zu nutzen. Deshalb sollen sie entsprechend am finanziellen Erfolg beteiligt werden. Die Notwendigkeit dieses Incentivierungsfaktors hat sich in Deutschland sehr deutlich gezeigt und war eine Forderung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht.

Wir ersuchen, unsere Einwände und Anregungen bei der Novelle zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

i.V. Martha Schultz
Dr. Christoph Leitl
Präsident

J. Hochhauser
Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

i.V. Martha Schultz
Vizepräsidentin der Wirtschaftskammer Österreich

